

FAQs Niedersachsen Soforthilfe Corona

Stand 27.03.2020 10:13 Uhr

Wer ist antragsberechtigt?

Kleine gewerbliche Unternehmen und Angehörige der freien Berufe

- (bis 49 Beschäftigte),
- bis 10 Millionen Euro Jahresumsatz oder
- 10 Millionen Euro Jahresbilanzsumme).

mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die sich in einer **existenzbedrohlichen Wirtschaftslage befinden oder in Liquiditätsengpässe** geraten sind.

Was ist eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage?

Diese liegt vor, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt (Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro) **und/oder**
- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde **und/oder**

Was ist ein Liquiditätsengpass?

Der liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen, unter Einsatz aller sonstigen **Eigen- oder Fremdmittel** (z. B. auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) für das Unternehmen fristgemäß nachzukommen.

Was sind Eigenmittel?

Eigenmittel sind das verfügbare liquide Vermögen. Vor Inanspruchnahme der Soforthilfe ist verfügbares liquides Vermögen einzusetzen, d.h. gebundenes Vermögen ist nicht zu aktivieren. So sind z.B. nicht anzurechnen: langfristige Altersversorgung, Aktien, Immobilien oder Mittel, die für den Lebensunterhalt benötigt werden. Bei Personengesellschaften kann ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von 1.180,00 Euro pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers berücksichtigt werden.

Für welchen Zeitraum kann ich die Hilfe beantragen?

Der Hilfebedarf darf frühestens im März 2020 entstanden sein.

Muss ich den Zuschuss zurückzahlen?

Nein, es handelt sich hier um eine Billigkeitsleistung, die nicht zurückgezahlt werden muss.

Welche Kostenarten können den Zuschuss begründen?

Beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung:

- Mietkosten
- Personalkosten für Mitarbeiter*innen unter Berücksichtigung von möglichen Arbeitszeitverkürzungen und Erstattungen im Rahmen von Kurzarbeitergeld
- Kalkulatorischer Unternehmerlohn
- Kapitaleinsatz für Kredite oder Leasing-Verträge
- Begleichung von Rechnungen für Warenlieferungen
- Sonstige Betriebskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Benzin, dringende Reparaturen.

Muss ich dafür Belege einreichen?

Nein, Belege müssen nicht eingereicht werden. Aber Sie müssen die Belege für ggf. spätere Stichprobenüberprüfungen z.B. durch den Landesrechnungshof mindestens 10 Jahre aufbewahren.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird **pauschaliert** gewährt und ist gestaffelt nach Betriebsgröße:

... bis 5 Beschäftigte (JAE): 3.000 Euro

... bis 10 Beschäftigte (JAE): 5.000 Euro

... bis 30 Beschäftigte (JAE): 10.000 Euro

... bis 49 Beschäftigte (JAE): 20.000 Euro

Wie wird die Mitarbeitendenzahl berechnet?

Grundlage sind sogenannte Jahresarbeitseinheiten (JAE). Das ist das kumulierte Arbeitsvolumen aller Voll- und Teilzeitkräfte auf Jahresbasis.

Das heißt z.B. Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt.

Auszubildende sind **nicht** zu berücksichtigen.

In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- Lohn- und Gehaltsempfänger, für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt
- mitarbeitende Eigentümer*innen und Teilhaber*innen, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.
- Bei den Teilzeitkräften müssen auch 450-Euro-Kräfte anteilig Ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitstelle einberechnet werden.

Wie muss ich den Antrag ausfüllen?

Der Antrag muss komplett am PC ausgefüllt werden. **Handschriftliches Ausfüllen geht nicht!**

Auch im letzten Feld ist nur der Name des Antragstellenden gefordert und **keine Unterschrift!**

Welche Unterlagen/ Informationen muss ich für die Antragstellung bereithalten?

- Umsatzsteuer-ID ***nur sofern vorhanden, sonst bitte ausfüllen mit 999999999, nicht die EkSt-Steuer Nummer nehmen, die ist bekanntlich 11-stellig und passt da nicht rein!***
- Umsatz und Bilanzsumme der letzten beiden Jahre
- Nachweis der Unternehmung: Kopie entweder der Gewerbeanmeldung oder des Handelsregistrauszuges oder eines Auszuges des Genossenschaftsregisters oder der Bestätigung der Anmeldung beim Finanzamt (freie Berufe)
- Informationen über bereits erhaltende De-Minimis-Beihilfen
- Informationen zu ihrer Bankverbindung

Welche Unterlagen muss ich dem Antrag beifügen?

- Eine De-minimis-Erklärung
- Nachweis der Unternehmung: Kopie der Gewerbeanmeldung oder des Handelsregistrauszugs oder Auszug Genossenschaftsregister oder Bestätigung der Anmeldung beim Finanzamt – Nachweis der Umsatzsteuer Nummer (freie Berufe), sofern vorhanden!.

Was ist eine De-minimis Erklärung? Warum muss ich die auch unterschreiben?

Die De-minimis-Erklärung ist eine Übersicht über alle erhaltenen Beihilfen/Zuschüsse im aktuellen Jahr und den zwei vorherigen Kalenderjahren. Um Wettbewerbsverzerrungen durch Zuschüsse zu vermeiden, darf das Gesamtvolumen aller Zuschüsse nur 200.000 Euro in diesem Zeitraum betragen. Diese Regelung gilt EU-weit.

Was ist noch zu beachten?

- Die Billigkeitsleistung kann nur einmal je Antragstellerin oder Antragsteller gewährt werden.
- Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt.
- Die Billigkeitsleistung ist zurückzuzahlen soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und oder zusammen zu einer Überkompensation führen. Darlehen sind von einer Anrechnung ausgenommen.
- Es kann eine Prüfung über die Verwendung der Billigkeitsleistung durch den Landesrechnungshof (LRH) oder dessen Beauftragte sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) oder dessen Beauftragte erfolgen.
 - Informationen zum Liquiditätsengpass

Wie schnell kann eine Auszahlung erfolgen?

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie treffen nahezu alle Betriebe und Selbständigen in Niedersachsen. Dadurch wird es zu einer hohen Nachfrage des Zuschuss-Programmes kommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NBank werden alles dafür tun, Ihnen die Soforthilfe so schnell wie möglich auszusahlen. Wir bitten in diesem Zusammenhang von Anfragen hierzu abzusehen, damit die Bewilligungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NBank schnell erfolgen können.

Welche Informationen gibt es zu dem Hilfsprogramm des Bundes?

Mit einem Sofortprogramm stellt der Bund Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe einmalige Soforthilfen zur Verfügung. Das soll insbesondere bei Miet- und Pachtkosten helfen sowie bei sonstigen Betriebskosten, z.B. Krediten für Betriebsräume oder Leasingraten.

Für Selbständige und Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten ist eine Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für 3 Monate geplant.

Für Selbständige und Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten ist eine Einmalzahlung von bis zu 15.000 € für 3 Monate geplant.

Um die Soforthilfe des Bundes zu beantragen, müssen Sie sich ebenfalls in einem Liquiditätsengpass befinden, dürfen sich nicht vor März 2020 in Schwierigkeiten befunden haben, zudem muss der Liquiditätsengpass nach dem 11.03.2020 eingetreten sein.

Diese Mittel können leider zurzeit noch nicht ausgezahlt werden. Die Vorbereitung dazu läuft auf Hochtouren. Ein gewährter Landeszuschuss wird wahrscheinlich auf den Bundeszuschuss angerechnet! Das wird gerade geklärt!

Ich bin als Künstler soloselbständig. Meine Engagements sind weggebrochen, ich habe kein Einkommen, mein Konto ist leer. Kann ich die Soforthilfe auch als Einkommensersatz beantragen?

Ja!

Ich bin selbständiger Gastronom. Meine Frau hilft im Restaurant mit. Das Restaurant musste schließen, wir haben keine Rücklagen. Wir haben 3 Mitarbeiter. Wie hoch ist der maximale Zuschuss?

Der maximale Zuschuss aus dem Landesprogramm beträgt 3.000 Euro. Der Bund hat auch ein Hilfsprogramm. Dort könnten 9.000 Euro beantragt werden. Der Antragsweg für das Bundesprogramm ist aktuell noch nicht geklärt, daher stehen die Bundesmittel noch nicht zur Verteilung bereit. In wenigen Tagen sollte auch darüber Klarheit bestehen.

Ich bin Solo-Selbständiger, leide unter Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen, habe aber noch 10.000 Euro auf meinem Girokonto, die ich mir mühsam erspart habe. Kann ich trotzdem den Soforthilfeszuschuss beantragen?

Ja, wenn eine **wirtschaftliche Notlage** vorliegt (siehe oben).

Diese liegt vor, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt (Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro) **und/oder**
- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde.

Ich habe einen Kleinbetrieb mit 10 Beschäftigten. Kann ich auch den Zuschuss aus dem Bundesprogramm beantragen? Kann ich beide Zuschüsse kombinieren?

Ja. Beide Förderprogramme ergänzen sich. Das Antragsverfahren für den Bundeszuschuss wird aktuell geklärt, daher zurzeit nur der Landeszuschuss beantragt werden. Natürlich darf durch die Inanspruchnahme beider Zuschussprogramme keine Überförderung stattfinden!

Eine Antragstellung im Bundesprogramm kann erst nach Aufzehrung der Landeszuschüsse gestellt werden.

Ich bin Existenzgründer. Mein Unternehmen schreibt noch keine schwarzen Zahlen. Kann ich trotzdem die Soforthilfe als Zuschuss beantragen?

Ja, wenn über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und Sie nicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind bzw. diese nicht abgenommen wurde